

Merkblatt für Berufsbetreuer*innen zum Registrierungsverfahren Neubetreuer*innen

Ab dem 1.1.2023 müssen berufliche Betreuerinnen und Betreuer, welche von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und durch das Gericht bestellt werden sollen, formell registriert sein (§19 II BtOG). Hierzu ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen. Bei Vorliegen sämtlicher Registrierungsvoraussetzungen erfolgt eine einmalige, bundesweit gültige Registrierung, welche bis zum Widerruf durch die zuständige Behörde gültig ist.

Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Wer ist Ihre zuständige Stammbehörde?

Für die Registrierung örtlich zuständig ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der/die berufliche Betreuer*in ihren Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder wo dieser errichtet werden soll.

Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz der beruflichen Betreuer*in.

II. Was sind die Voraussetzungen für die Registrierung?

Voraussetzung für die Registrierung als berufliche*r Betreuer*in sind:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Betreuer*in und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche Betreuungsperson einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 I Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (*siehe IV.*).

III. Welche Unterlagen müssen mit dem Registrierungsantrag eingereicht werden?

Die Registrierung erfolgt aufgrund eines bei der zuständigen Stammbehörde zu stellenden Antrages. Hierfür stehen Antragsformulare und Anlagen auf der Website des Kreis Tübingen zum Download bereit: www.kreis-tuebingen.de/berufsbetreuung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (*nicht älter als drei Monate*)
2. eine Erklärung gem. § 24 I S. 2 Nr. 3+4 BtOG zu anhängigen Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie in den vergangenen drei Jahren versagten, zurückgenommenen oder widerrufenen Registrierungen (**Vordruck Anlage 1**)
3. eine Erklärung gem. § 11 BtRegV zum beabsichtigten Zeitumfang und der Organisationsstruktur (**Vordruck Anlage 2**)
4. Nachweis über den erforderlichen Berufshaftpflichtversicherungsschutz gem. § 23 I Nr. 3 BtOG
5. (*sofern bereits ehrenamtlich tätig*) eine Übersicht der aktuell geführten Betreuungen mit Aktenzeichen und Nennung des zuständigen Gerichts gem. § 32 I 4 BtOG (**Vordruck Anlage 3**)
6. zudem geeignete schriftliche Nachweise über den Erwerb der nach § 23 I Nr. 2 und § 23 III BtOG erforderlichen Sachkunde (*siehe auch Ausführungen unter IV.*).

Ein Führungszeugnis gem. § 30 V BZRG (Beleg-Art OB) ist durch die antragstellende Person bei der zuständigen Meldebehörde oder direkt unter www.fuehrungszeugnis.bund.de zu beantragen. Dieses ist direkt vom Bundesamt für Justiz an die Betreuungsbehörde des Landkreises Tübingen zu übermitteln. Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

IV. Wie erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sachkunde?

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 I Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse, welche im Detail in der Anlage zu § 3 IV BtRegV ausgeführt werden.

Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Die erforderliche Sachkunde kann insbesondere durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten Studien- oder Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Bei Antragstellenden mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragstellern, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 VI BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 III BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob

1. der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 IV BtRegV)
2. im Einzelfall der teilweise Nachweis von Kenntnissen und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer, vorliegt, sodass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 V BtRegV).

V. Wie läuft das Registrierungs- und Prüfverfahren ab?

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde zuerst die örtliche Zuständigkeit. Gegebenenfalls wird der Antrag an die zuständige Behörde weitergeleitet. Im diesem Fall erfolgt eine Information an die antragstellende Person.

Wenn der Antrag bei der richtigen Stammbehörde gestellt wurde, wird geprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollumfänglich nachgewiesen wurde. Falls Unterlagen oder Nachweise fehlen, ergeht eine Aufforderung zur Nachreichung innerhalb einer gesetzten Frist.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung führt die Stammbehörde zudem mit der antragstellenden Person ein persönliches Gespräch, welches protokolliert wird (§ 24 II BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 III S. 5 BtOG).

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 III S. 7 BtOG).

VI. Ist eine vorläufige Registrierung möglich, wenn die Sachkunde noch nicht vollständig nachgewiesen werden kann?

Antragstellenden, welche die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 I Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 I Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 I S. 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung, durchführt ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, ob zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Eine vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2025.

VII. Welche Mitteilungs- und Nachweispflichten bestehen nach der Registrierung?

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuerinnen und Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
- alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 I S. 1 BtOG

- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 I S. 1 BtOG § 25 I S. 2 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 I BtOG
2. Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses - Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 V BZRG, 25 II BtOG §§ 882b ZPO, 25 II BtOG § 24 I S. 2 Nr. 3 BtOG
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 IV BtOG
- Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben	Regelmäßig	§ 29 S. 2 BtOG

Hinweis: Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes zögern“ – in der Regel nach drei Werktagen.

VIII. Kann eine Registrierung zurückgenommen oder widerrufen werden?

Die Registrierung kann zurückgenommen werden (Rücknahme), wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 II BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden (Widerruf), wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 II S. 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 II BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 I Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 I Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 I Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die berufliche Betreuungsperson mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 I Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 I BtOG) und keine der nach § 30 II BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 III BtOG vorliegt (27 I Nr. 1 BtOG),

IX. Wo finde ich Hinweise zum Datenschutz?

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt. Die gesetzliche Datenschutzregelung zum Registrierungsverfahren findet sich in § 26 BtOG.